

Zeitschrift: Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure
Band: 29 (1962-1963)
Heft: 76

Artikel: Das neue Bergwerk- und Erdölgesetz des Kantons Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-192064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Bergwerk- und Erdölgesetz des Kantons Bern

Der vorliegende Gesetzestext stellt einen Entwurf dar, der vom Großen Rat des Kantons Bern genehmigt worden ist. Dieses Gesetz wird im Spätherbst 1962 dem bernischen Staatsbürger zur Abstimmung unterbreitet.

Die Expertenkommission, die den vorliegenden Entwurf ausarbeitete, bestand aus Prof. Dr. G. Roos als Jurist, Prof. Dr. R. F. Rutsch als geologischer Berater, P. Gyga, Notar, und F. Aerni, Forstmeister.

Der genaue Text lautet wie folgt:

Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerk-Gesetz)

Der Große Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschließt:

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Bergregal

¹ Die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe ist ein Hoheitsrecht des Staates (Bergregal).

² Zur Ausbeutung von Erzen, Kohle, Erdöl, Erdgas und andern festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen und von Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie sowie zum Abbau von Salzlagerstätten bedarf es einer Konzession.

³ Die Ausbeutung anderer mineralischer Rohstoffe wird in den Schranken der Rechtsordnung den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten überlassen.

⁴ Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann der Große Rat durch Dekret die Ausbeutung weiterer mineralischer Rohstoffe der Konzessionspflicht unterstellen.

Art. 2. Verwaltung des Bergregals

Das Bergregal wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Forstdirektion des Kantons Bern verwaltet. Ihn wird eine technische Fachkommission beigegeben, deren Aufgaben und Zusammensetzung der Regierungsrat durch Verordnung umschreibt.

Art. 3. Bewilligungs- und Konzessionsbehörde

Schürfbewilligungen (Art. 24, 39 Abs. 1, 43), Erschließungsbewilligungen (Art. 39 Abs. 2, 49) sowie Ausbeutungskonzessionen (Art. 29, 39 Abs. 3, 55) erteilt der Regierungsrat.

Art. 4. Bewerber

1 Bewilligungen und Konzessionen können natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden; vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 2.

2 Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann der Staat die Ausbeutung auf eigene Rechnung betreiben. Der Entscheid darüber steht dem Großen Rat zu.

Art. 5. Finanzielle Beteiligung des Staates

1 Der Staat kann sich durch Beschluß seiner Behörden im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit (Art. 6 Zif. 4, 26 Zif. 9 StV) an einer Schürf-, Erschließungs- oder Ausbeutungsgesellschaft finanziell beteiligen.

2 Für die Beteiligung des Staates an Ausbeutungsgesellschaften für Erdöl bleiben die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten (Art. 42).

Art. 6. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von Schürf- und Erschließungsbewilligungen oder Ausbeutungskonzessionen bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 7. Entschädigung des Grundeigentümers. Sicherstellung

1 Der Grundeigentümer hat Anspruch auf volle Vergütung des Sachschadens, des Ertragsausfalles sowie weiterer Nachteile (Inkonvenienzen), die ihm aus Schürf-, Erschließungs- und Ausbeutungsarbeiten erwachsen.

2 Für den Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers und für die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes hat der aus der Bewilligung oder Konzession Berechtigte eine angemessene Sicherstellung zu leisten, deren Höhe durch die Forstdirektion bestimmt wird.

3 Wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann die Forstdirektion eine erhöhte Sicherstellung verlangen.

4 Die endgültige Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Streitfall durch den Enteignungsrichter nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

Art. 8. Pflicht zum Erwerb des Grundstückes

1 Der Grundeigentümer kann vom Konzessionär die käufliche Übernahme des Grundstückes verlangen, wenn ihm der Genuß oder die Bewirtschaftung des Bodens länger als drei Jahre entzogen wird, oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

2 Über die Pflicht zur Übernahme und die Höhe des Erwerbspreises entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter.

Art. 9. Enteignungsrecht des Konzessionärs

1 Erfordern es Gründe des öffentlichen Wohls, so erteilt der Regierungsrat dem Konzessionär das Enteignungsrecht für den Erwerb der zum Bau des Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sofern er diese nicht freihändig kaufen oder eine ausreichende Dienstbarkeit (Baurecht usw.) erwerben kann.

2 Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

Art. 10. Baubewilligungen

1 Für alle Baubewilligungen sind Schürfer, Erschließer und Konzessionär den speziellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Gemeindebaureglementen, unterstellt.

2 Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmbewilligungen zu erteilen.

Art. 11. Sicherheitsmaßnahmen, Natur-, Landschafts- und Heimatschutz

1 Alle Anlagen müssen den Anforderungen der Bausicherheit, des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeiter, der Sicherheit der Bevölkerung, des öffentlichen Verkehrs, der Wahrung der Interessen der Landesverteidigung sowie des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes genügen.

2 Insbesondere ist Lärm, der die öffentliche Ruhe wesentlich beeinträchtigt, zu vermeiden. Der Regierungsrat kann mit der Bewilligung oder Konzession besondere Bedingungen auferlegen.

Art. 12. Gewässerschutz

1 Bei allen Projektierungs- und Ausführungsarbeiten sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers, der Quellen und der Oberflächengewässer zu vermeiden.

2 Für die Entnahme von Trink- und Gebrauchswasser bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 vorbehalten.

Art. 13. Berücksichtigung schweizerischer Arbeitskräfte

Schürfer, Erschließer und Konzessionär sollen für leitende Stellungen bei gleicher Qualifikation Schweizer Bürgern den Vorzug geben.

Dasselbe gilt für Büropersonal, gelernte und ungelernete Arbeiter.

Art. 14. Wissenschaftliche Forschung, Funde

1 Die wissenschaftliche Forschung darf vom Schürfer, Erschließer oder Konzessionär nicht eingeschränkt werden.

2 Funde von wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung sind der Forstdirektion unverzüglich zu melden (Art. 724 ZGB).

Art. 15. Wiederherstellung des früheren Zustandes

Nach Abschluß der Schürf-, Erschließungs- und Ausbeutungsarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke so rasch und soweit als möglich wieder herzustellen. Die im einzelnen zu treffenden Maßnahmen werden durch die Forstdirektion bestimmt.

Art. 16. Schadenhaftung

1 Schürfer, Erschließer und Konzessionär haften für allen durch den Bau und den Betrieb des Werkes entstandenen Schaden gemäß den Bestimmungen der Zivilgesetzgebung.

2 Sie haben gegenüber dem Staat keinerlei Entschädigungsanspruch, wenn sie durch äußere Ereignisse oder durch das Verhalten Dritter geschädigt oder in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden.

³ Bei vorübergehender Erschwerung oder Unterbrechung der Ausbeutung wegen dringender wasserbaupolizeilicher Arbeiten oder Vorkehren des Gewässerschutzes entsteht ebenfalls kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 17. Ausweis über Sicherstellung und Haftpflichtversicherung

¹ Schürf- und Erschließungsbewilligungen sowie Ausbeutungskonzessionen dürfen erst nach Leistung der festgesetzten Sicherstellung und nach Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erteilt werden.

² Erweist sich die Versicherungssumme als unzureichend, so kann die Forstdirektion deren Erhöhung verlangen.

Art. 18. Erlöschen und Entzug der Schürf- oder Erschließungsbewilligung

¹ Schürf- oder Erschließungsbewilligungen erlöschen:

- a) nach Ablauf,
- b) durch Verzicht.

² Sie können vom Regierungsrat entzogen werden:

- a) wenn der Schürfer oder der Erschließer in gröblicher Weise oder trotz Mahnung fortgesetzt gegen Auflagen oder Vorschriften dieses Gesetzes verstößt;
- b) wenn diese innerhalb der ihnen bewilligten Frist wesentliche Schürf- oder Erschließungsarbeiten nicht ausführen.

Art. 19. Entzug der Konzession

Die Ausbeutungskonzession kann vom Regierungsrat entzogen werden:

- a) wenn der Konzessionär in gröblicher Weise oder trotz Mahnung fortgesetzt gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die Konzessionsbestimmungen oder gegen besondere Auflagen verstößt;
- b) wenn sich die Vermögensverhältnisse des Konzessionärs erheblich verschlechtern.

Art. 20. Rückzug der Konzession

¹ Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann der Große Rat die Konzession jederzeit gegen volle Entschädigung zurückziehen. Der Rückzug ist dem Konzessionär mindestens drei Jahre vorher anzukündigen.

² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter.

Art. 21. Aufsicht

¹ Die Organe der Forstdirektion sind jederzeit befugt, die Schürf-, Erschließungs- und Ausbeutungsstellen zu betreten, die Einrichtungen und Arbeiten zu besichtigen, Muster der mineralischen Rohstoffe zu entnehmen und technische Kontrollarbeiten durchzuführen.

² Werden Handlungen oder Unterlassungen festgestellt, die für die Erhaltung oder die spätere Ausbeutung der Lagerstätte als nachteilig oder für Leben und Gesundheit als gefährlich erkannt werden, so setzt die Forstdirektion eine Frist fest, innerhalb welcher diese Handlungen einzustellen, Unterlassungen nachzuholen und Gefahren zu beseitigen sind.

Art. 22 Schweigepflicht

¹ Behörden, Beamte und Experten sind zur Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen und Kenntnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Schürfern, Erschließern und Konzessionären verpflichtet, soweit die Bekanntgabe deren berechnigte Interessen beeinträchtigen könnte.

² Diese Schweigepflicht erlischt 3 Jahre nach Wegfall der Schürf- oder Erschließungsbewilligung, sofern nicht für den gleichen Gegenstand eine Konzession erteilt wurde; auf jeden Fall erlischt die Schweigepflicht 3 Jahre nach Wegfall der Konzession.

³ Die Schweigepflicht gilt nicht für Feststellungen an Grundwasservorkommen.

2. Abschnitt. Feste mineralische Rohstoffe

I. Die Schürfung

Art. 23. Schürfrecht

¹ Der Grundeigentümer ist nach vorheriger Anzeige an die Forstdirektion befugt, auf seinem Grund und Boden zu schürfen, solange eine Schürfbewilligung an Dritte nicht erteilt ist. Die Forstdirektion kann sichernde Maßnahmen anordnen oder nach Art. 26 Abs. 2 das Schürfen verbieten.

² In allen übrigen Fällen ist das Schürfen nach mineralischen Rohstoffen bewilligungspflichtig.

³ Schürfungen in Grundwassergebieten sowie die Vornahme geophysikalischer Untersuchungen sind in allen Fällen bewilligungspflichtig, soweit sie mit Bohrungen oder Sprengungen verbunden sind.

⁴ Der Regierungsrat erläßt Vorschriften über Umgrenzungen und Längen/Breitenverhältnis des Schürfgebietes.

Art. 24. Schürfbewilligung

¹ Die Schürfbewilligung gibt dem Berechnigten die Befugnis, auf fremdem Grundeigentum zu schürfen.

² Schürfbewilligungen dürfen nur Bewerbern erteilt werden, welche die Voraussetzungen von Art. 31 erfüllen.

³ Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes einzureichen, wo das zu untersuchende Grundstück liegt.

⁴ Der Schürfer ist verpflichtet, der Forstdirektion das Programm, den Beginn und die Einstellung der Schürfarbeiten anzuzeigen.

⁵ Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Schürfarbeiten zu dulden sowie Markierungen und andere Vorkehren des Schürfers zu belassen.

⁶ Vor der Erteilung der Bewilligung ist der betroffene Grundeigentümer anzuhören.

⁷ Im Gebiet eines verliehenen Schürfrechtes oder einer Ausbeutungskonzession darf keine weitere Schürfbewilligung für denselben mineralischen Rohstoff an Dritte erteilt werden.

Art. 25. Dauer der Schürfbewilligung

Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Art. 26. Verbot von Schürfarbeiten

¹ Das Schürfen ist verboten auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Bahnanlagen, Friedhöfen und in Naturschutzgebieten.

² In der Nähe von Gebäuden und andern Werken, in Gärten, Hofstätten und Naturschutzgebieten darf nur geschürft werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.

³ Die Mindestentfernungen werden in der Bewilligung festgesetzt.

Art. 27. Verfügungsrecht des Schürfers

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten mineralischen Rohstoffe so weit zu verfügen, als dies zur Abklärung der Abbauwürdigkeit der Lagerstätte notwendig ist.

Art. 28. Berichterstattung

Der Schürfer hat nach Weisung der Forstdirektion Berichte, Arbeitsrapporte, Pläne, Karten, Profile und Gesteinsproben abzuliefern.

II. Die Ausbeutung

Art. 29. Recht des Konzessionärs

¹ Durch die Erteilung der Ausbeutungskonzession erhält der Konzessionär das Recht, dem Hoheitsrecht des Staates unterliegende mineralische Rohstoffe innerhalb bestimmter Grundstücke zu gewinnen.

² Die mineralischen Rohstoffe und die betroffenen Grundstücke werden in der Konzessionsurkunde genau bezeichnet.

Art. 30. Vorrecht des Schürfers

¹ Kann der Schürfer ein abbauwürdiges Vorkommen des in der Schürfbewilligung bezeichneten mineralischen Rohstoffes nachweisen, so hat er Anspruch auf Erteilung der Ausbeutungskonzession, sofern er die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Für das durch die Konzessionsurkunde nicht erfaßte Gebiet behält die Schürfbewilligung ihre Gültigkeit.

² Werden innerhalb des Schürf- oder Konzessionsgebietes andere mineralische Rohstoffe entdeckt, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen. Der Schürfer hat ein Vorrecht auf Erteilung einer Ausbeutungskonzession; ausgenommen sind Salzlagerstätten, Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie, Erdöl und Erdgas und weitere feste, halbfeste, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe.

³ Macht der Schürfer von seinem Vorrecht nicht Gebrauch, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Schürfkosten, sofern der mineralische Rohstoff durch einen andern ausgebeutet wird. Dieser Anspruch ist in der Konzessionsurkunde festzusetzen; er verjährt innert 10 Jahren seit Erlöschen der Schürfbewilligung.

Art. 31. Voraussetzungen der Konzession

¹ Die sich um eine Ausbeutungskonzession bewerbenden natürlichen Personen und die Mehrheit der Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizer Bürger sein. Sie haben während der ganzen Konzessionsdauer ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten.

² Juristische Personen müssen während der ganzen Konzessionsdauer ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz während der ganzen Konzessionsdauer beibehalten.

³ Der Bewerber muß die nötige Gewähr für eine sachgemäße Erstellung der Anlagen und deren Betrieb bieten; er hat sich auch über die Finanzierung auszuweisen.

Art. 32. Konzessionsgesuch

¹ Der Bewerber hat der Forstdirektion zuhanden des Regierungsrates ein Gesuch einzureichen. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

- a) Name, Wohnort und Heimat des Bewerbers und des zukünftigen Eigentümers,
- b) die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke, des abzubauenen mineralischen Rohstoffes sowie Angaben über die technische Durchführung, insbesondere der vorgesehenen Bauten über Tag, der voraussichtlichen Tiefe der Bohrlöcher und Schächte,
- c) den Nachweis der Abbauwürdigkeit,
- d) den Ausweis über den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
- e) den Ausweis über die Finanzierung,
- f) Arbeitsprogramm.

² Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Doppel (amtlicher Auszug aus dem Vermessungswerk) beizulegen, in welchem die Ausbeutungsstellen und die Grenzen des Konzessionsgebietes eingezeichnet sind.

Art. 33. Einspracheverfahren

¹ Das Gesuch wird auf dem Regierungsstatthalteramt öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern des berührten Gebietes oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Den betroffenen Grundeigentümern hat der Regierungsstatthalter zudem durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

² Binnen 30 Tagen kann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die nachgesuchte Konzession erhoben werden.

Art. 34. Prüfung und Entscheid

¹ Die Forstdirektion prüft im Einvernehmen mit der Baudirektion das Gesuch und die Einsprachen.

² Nach Abschluß der Prüfung überweist die Forstdirektion die Akten mit ihrem Antrag dem Regierungsrat, der über das Gesuch und die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur entscheidet; Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.

Art. 35. Konzessionsurkunde

Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Diese enthält insbesondere:

- a) Name und Wohnort des Konzessionärs,
- b) Umschreibung des Konzessionsgebietes unter Angabe der betroffenen Grundstücke,
- c) Bezeichnung des auszubeutenden mineralischen Rohstoffes,
- d) Bestimmungen betreffend Wasserbaupolizei und Gewässerschutz,
- e) Bestimmungen betreffend Natur-, Landschafts- und Heimatschutz,
- f) Bestimmungen über die Dauer und Verwirkung der Konzession sowie über Rückkauf und Heimfall des Werkes,

- g) den Vorbehalt von Drittmannsrechten,
- h) Bestimmungen über die Anlage, den Betrieb und Unterhalt des Werkes,
- i) die Festsetzung der Konzessionsgebühr und der Produktionsabgabe,
- k) Bestimmungen über Sicherstellung und Haftpflichtversicherung.

Art. 36. Dauer der Konzession

- ¹ Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens 50 Jahren erteilt.
- ² Ein auf wenigstens 30 Jahre verliehenes Ausbeutungsrecht kann als selbständiges und dauerndes Recht in das Grundbuch eingetragen werden.

Art. 37. Erneuerung der Konzession

- ¹ Der Regierungsrat kann eine abgelaufene Konzession erneuern und dabei neue Bedingungen festsetzen.
- ² Die Erneuerung ist zu gewähren, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und keine Interessen Dritter erheblich verletzt werden.

3. Abschnitt. Erdöl

I. Gemeinsame Bestimmungen für Schürfung, Erschließung und Ausbeutung

Art. 38. Geltungsbereich

- ¹ Der Geltungsbereich dieses Abschnittes erstreckt sich auf die Schürfung, Erschließung und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie aller übrigen festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffe.
- ² Der Begriff Erdöl im Sinne der nachstehenden Vorschriften umfaßt alle festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffe.
- ³ Die Schürfung, Erschließung und Ausbeutung von Gesteinen, die wegen ihres Bitumengehaltes technisch verwertbar sind, richten sich nach den Bestimmungen über feste mineralische Rohstoffe (2. Abschnitt).
- ⁴ Soweit im vorliegenden Abschnitt nicht besondere Vorschriften enthalten sind, gelten die Bestimmungen des 2. Abschnittes.

Art. 39. Begriffsbestimmungen

- ¹ Unter *Schürfen* im Sinne dieser Bestimmungen sind Grabungen (Schlitze, Schächte usw.) und Bohrungen, die für oberflächengeologische Untersuchungen notwendig sind, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden geophysikalischen und geochemischen Untersuchungen zu verstehen.
- ² Unter *Erschließen* sind Bohrungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten zur Auffindung von Erdöl- oder Erdgasvorkommen sowie zur Abklärung der Ausdehnung und der Ausbeutungsmöglichkeiten eines Erdölfeldes zu verstehen.
- ³ Unter *Ausbeutung* ist die Förderung von Erdöl oder Erdgas an die Erdoberfläche sowie die Fortleitung von Erdöl und Erdgas zu Tankanlagen innerhalb eines Erdölfeldes zu verstehen.

Art. 40. Rechtliche Voraussetzungen für Schürfer, Erschließer und Konzessionär

- ¹ Schürf- und Erschließungsbewilligungen dürfen nur Personen erteilt werden, welche Schweizer Bürger sind und dauernd in der Schweiz Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für die Mehrheit der Mitglieder von Personengemeinschaften.

2 Die Ausbeutungskonzession kann nur einer Aktiengesellschaft erteilt werden.

3 Juristische Personen müssen während der Dauer der Bewilligung oder Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz während der ganzen Dauer der Bewilligung oder der Konzession beibehalten.

4 Im Kanton Bern ist in jedem Falle eine Betriebsstätte zu errichten.

5 Das Gesellschaftskapital muß mehrheitlich in schweizerischem Eigentum sein. Wenn das öffentliche Interesse es erfordert, kann der Große Rat Ausnahmen gestatten.

6 Aktiengesellschaften haben vinkulierte Namenaktien auszugeben.

7 Verträge mit Dritten zur Durchführung von Schürf-, Erschließungs- und Ausbeutungsarbeiten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 41. Vorrecht des Schürfers, Erschließers und Konzessionärs

1 Werden bei Schürf-, Erschließungs- oder Ausbeutungsarbeiten andere mineralische Rohstoffe festgestellt, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen.

2 Schürfer, Erschließer und Konzessionär haben für gefundene andere mineralische Rohstoffe Anspruch auf Erteilung einer Konzession; vorbehalten bleiben Salzlagerstätten und Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie.

Art. 42. Beteiligung des Staates

1 Die Statuten der Ausbeutungsgesellschaft müssen eine angemessene Vertretung des Staates im Verwaltungsrat im Sinne des Art. 762 OR vorsehen. Ein Anspruch des Staates auf Vertretung im Verwaltungsrat entsprechend seiner finanziellen Beteiligung bleibt vorbehalten.

2 Dem Staat ist auf Verlangen eine Beteiligung am Aktienkapital bis zu einem Drittel mit den gleichen Rechten wie den übrigen Aktienzeichnern einzuräumen. Der Staat hat dieses Recht spätestens binnen eines Jahres seit der Erteilung der Konzession geltend zu machen.

3 Dem Staat ist in den Statuten ein Vorkaufsrecht im Ausmaß von Abs. 2 einzuräumen. Eine weitere Beteiligung des Staates gemäß Art. 5 bleibt vorbehalten.

II. Die Schürfung

Art. 43. Schürfbewilligung

1 Die Schürfbewilligung gibt das Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes (Schürfgebiet) Arbeiten im Sinne des Art. 39 Abs. 1 auszuführen.

2 Der Kanton kann in mehrere Schürfgebiete aufgeteilt werden; für ein und dasselbe Gebiet wird gleichzeitig nur eine Schürfbewilligung erteilt.

3 Gesuche um Erteilung einer Schürfbewilligung müssen schriftlich an die Forstdirektion gerichtet werden. Dem Gesuch sind beizulegen:

a) ein Plan mit Eintragung des Schürfgebietes. Der Maßstab dieses Planes wird von der Forstdirektion bestimmt.

b) ein Programm der vorgesehenen Arbeiten.

4 Das Schürfen nach Erdöl ist auch auf eigenem Grund und Boden bewilligungspflichtig.

Art. 44. Gültigkeitsdauer der Schürfbewilligung

¹ Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

² Die Verlängerung soll verweigert werden, wenn der Schürfer seine Obliegenheiten absichtlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

³ Der Inhaber einer Schürfbewilligung kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Ausübung des Schürfrechtes verzichten. Die Verzichtserklärung ist schriftlich bei der Forstdirektion einzureichen. Die Umgrenzung des verbleibenden Gebietes bedarf der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 45. Bewilligungsverfahren

¹ Die Forstdirektion macht das Schürfgesuch im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekannt, unter Ansetzung einer Frist von mindestens sechs Monaten, innerhalb welcher sich weitere Bewerber für dasselbe Schürfgebiet melden können. Diese Bekanntmachung kann außerdem in andern Zeitungen und Fachzeitschriften erfolgen. Die Schürfbewilligung wird in der Regel demjenigen Bewerber erteilt, der in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Schürfarbeiten bietet.

² Der Bewerber hat sich über die für die Schürfung notwendigen Kenntnisse sowie über die Finanzierung auszuweisen.

³ Die Forstdirektion hat jedem Gesuchsteller den Entscheid beförderlich, spätestens innerhalb von sechs Monaten, nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen.

Art. 46. Pflichten des Schürfers

¹ Der Schürfer hat das Schürfgebiet durch geologische und geophysikalische Untersuchungen bis zur Bohrreife zu erforschen. Die Forstdirektion kann den Schürfer von dieser Verpflichtung befreien, wenn die Voraussetzungen für die sofortige Erteilung einer Erschließungsbewilligung gegeben sind.

² Der Schürfer hat der Forstdirektion Beginn und Einstellung der Schürfarbeiten anzuzeigen.

³ Vor Beginn der Bohrungen zur oberflächengeologischen oder geophysikalischen Schürfung ist der Forstdirektion ein generelles Bohrprogramm einzureichen. Diese hat vor der Genehmigung die betroffenen Gemeinden anzuhören.

⁴ Der Schürfer ist verpflichtet, in allen Bohrungen, die das Grundwasser erreichen, die genaue Meereshöhe des ruhenden Grundwasserspiegels einzumessen und die Resultate der Messungen der Forstdirektion mitzuteilen. Nötigenfalls kann die Forstdirektion zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung der Grundwasserverhältnisse verlangen.

⁵ Der Schürfer hat der Forstdirektion halbjährlich eingehende Berichte mit genauen Angaben über die ausgeführten und die noch vorgesehenen Arbeiten zu erstatten.

Art. 47. Abschluß der Schürfarbeiten

¹ Jedes aufgelassene Bohrloch muß zum Schutz des Untergrundes und der Erdoberfläche verfüllt werden. Art und Weise der Verfüllung regelt die Bohrverordnung (Art. 52 Abs. 4).

² Spätestens 6 Monate nach Erlöschen der Schürfbewilligung ist ein Schlußbericht abzuliefern. Dieser muß die Ergebnisse sämtlicher Arbeiten enthalten. Ausnahmsweise

kann die Forstdirektion die Ablieferungsfrist um höchstens 6 weitere Monate verlängern. Über Inhalt und Form der Zwischen- und Schlußberichte erteilt die Forstdirektion dem Schürfer besondere Weisungen.

³ Mit dem Schlußbericht sind repräsentative Muster aller in Schlitzen, Schächten und Bohrungen festgestellten Gesteine und Flüssigkeiten abzuliefern.

Art. 48. Anspruch des Schürfers auf die Erschließungsbewilligung

¹ Der Schürfer hat Anrecht auf Erteilung einer Erschließungsbewilligung für einen oder mehrere Abschnitte des Schürfgebietes.

² Für das durch die Erschließungsbewilligung nicht erfaßte Gebiet gilt die Schürfbewilligung weiter.

III. Die Erschließung

Art. 49. Erschließungsbewilligung

¹ Die Erschließungsbewilligung gibt dem Schürfer das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes (Erschließungsgebiet) mittels Tiefbohrungen sowie aller damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen das Vorhandensein, die Ausdehnung und die Ausbeutungsmöglichkeit einer Erdöllagerstätte abzuklären.

² Die Erschließungsbewilligung kann für das ganze Schürfgebiet oder Teile davon erteilt werden.

Art. 50. Erteilung der Erschließungsbewilligung

¹ Eine Erschließungsbewilligung kann nur dem Schürfer erteilt werden.

² Der Schürfer, der sich um eine Erschließungsbewilligung bewerben will, hat der Forstdirektion vor Ablauf der Schürfbewilligung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muß enthalten:

- a) Situationsplan (amtlicher Auszug aus dem Vermessungswerk) mit genauer Eintragung des Erschließungsgebietes. Der Maßstab dieses Planes wird von der Forstdirektion bestimmt.
- b) Programm der vorgesehenen Arbeiten, mit Angaben über Lage, Art und Zweck der beabsichtigten geologischen und geophysikalischen Arbeiten sowie über das Bohrvorhaben.

Art. 51. Gültigkeitsdauer der Erschließungsbewilligung

¹ Die Erschließungsbewilligung wird auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden. Die Verlängerung darf nur verweigert werden, wenn der Erschließer seine Obliegenheiten absichtlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

² Der Erschließer kann auf einen oder mehrere Abschnitte des Erschließungsgebietes verzichten. Für diese Gebiete erlischt auch die Schürfbewilligung. Art. 44 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

Art. 52. Pflichten des Erschließers

¹ Der Erschließer ist verpflichtet, durch Tiefbohrungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen das Vorhandensein einer Lagerstätte und ihre Ausbeutungsmöglichkeit abzuklären.

² Hat der Erschließer ein Erdölvorkommen entdeckt, oder vermutet er, ein solches entdeckt zu haben, so hat er die Forstdirektion mit Angabe aller Einzelheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Er hat innerhalb Jahresfrist nach Erteilung der Erschließungsbewilligung mit der ersten Tiefbohrung zu beginnen und bis in die voraussichtlich als Ölhorizont in Frage kommenden Schichten abzuteufen. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion diese Frist verlängern.

⁴ Über die Durchführung der Bohrungen und die Erstellung der Bohr- und Produktionsrapporte erläßt der Regierungsrat nähere Vorschriften (Bohrverordnung).

⁵ Die Erschließungsarbeiten dürfen nur aus wichtigen Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden. Wird der Bohrvortrieb an einer Tiefbohrung länger als 1 Monat unterbrochen, so ist dies der Forstdirektion unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

⁶ Alle Arbeiten müssen mit der nötigen Sorgfalt und unter Anwendung moderner Untersuchungsmethoden ausgeführt werden.

⁷ Der Erschließer ist verpflichtet, folgende Berichte abzuliefern:

a) Jahresberichte über die im Erschließungsgebiet ausgeführten Arbeiten mit ausführlicher Angabe der Ergebnisse (einschließlich der Bohrungen) und mit Beilage von Karten und Profilen. Diese Berichte sind innert Monatsfrist nach Ablauf des Berichtsjahres einzureichen.

b) Für jede abgeschlossene Erdöl- oder Erdgasbohrung ist ein Bericht gemäß den in der Bohrverordnung festgelegten Bestimmungen zu erstatten.

c) Bei Verzicht auf Teile des Erschließungsgebietes sowie bei Erlöschen der Erschließungsbewilligung ist binnen 6 Monaten ein Schlußbericht abzuliefern, der alle im Erschließungsgebiet ausgeführten Untersuchungen, einschließlich der Bohrungen, umfaßt. Stellt der Erschließer ein Gesuch um Erteilung der Ausbeutungskonzession, so hat er den Schlußbericht spätestens mit dem Gesuch einzureichen.

d) Ein Arbeitsprogramm für das folgende Kalenderjahr, welches Lage, Art und Zweck der vorgesehenen geologischen und geophysikalischen Arbeiten sowie das Bohrvorhaben zu umfassen hat. Beginn und Beendigung der einzelnen Arbeiten sowie Änderungen des Bohrprogrammes sind der Forstdirektion unverzüglich mitzuteilen.

⁸ Über die dem Schlußbericht beizulegenden Gesteins- und Flüssigkeitsproben sämtlicher Bohrungen (Spülproben, Kerne usw.) enthält die Bohrverordnung nähere Bestimmungen. Diese Proben sind spätestens 6 Monate nach Hinfall der Erschließungsbewilligung abzuliefern.

⁹ Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Schürfung.

Art. 53. Abschluß der Erschließungsarbeiten

Jedes endgültig aufgegebene Bohrloch ist den Bestimmungen der Bohrverordnung gemäß zu verfüllen.

Art. 54. Anspruch auf Konzessionserteilung

¹ Kann der Erschließer ein abbauwürdiges Erdölvorkommen nachweisen, so hat er Anspruch auf Erteilung einer Ausbeutungskonzession, gegebenenfalls nach Gründung einer Aktiengesellschaft (Art. 40 Abs. 2).

² Für das von der Konzession nicht erfaßte Gebiet gilt die Erschließungsbewilligung weiter.

IV. Die Ausbeutung

Art. 55. Ausbeutungskonzession

¹ Die Ausbeutungskonzession begründet das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes Erdöl im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu gewinnen.

² Das Ausbeutungsgebiet muß innerhalb des Erschließungsgebietes liegen; seine Form und Größe werden in der Konzessionsurkunde umschrieben.

Art. 56. Erteilung

¹ Die Ausbeutungskonzession kann nur dem Erschließer erteilt werden.

² Der Erschließer, der sich um eine Ausbeutungskonzession bewirbt, hat der Forstdirektion vor Ablauf der Erschließungsbewilligung ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Art. 57. Gültigkeitsdauer

¹ Die Ausbeutungskonzession wird auf die Dauer von 30 Jahren erteilt. Der Regierungsrat kann die Konzession nach Ablauf erneuern und dabei neue Bedingungen festsetzen; Art. 37 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

² Der Antrag auf Erneuerung ist der Forstdirektion spätestens ein Jahr vor Ablauf der Ausbeutungskonzession einzureichen.

³ Mit der vollständigen Ausbeutung eines Konzessionsgebietes fällt die Konzession dahin.

⁴ Der Konzessionär kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf die Konzession ganz oder teilweise verzichten.

⁵ Bei teilweisem Verzicht bedarf die Umgrenzung des restlichen Ausbeutungsgebietes der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 58. Pflichten des Konzessionärs

¹ Der Konzessionär hat die Fördertätigkeit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Ausbeutungskonzession aufzunehmen und so lange fortzusetzen, als dies technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Art. 53 ist anwendbar.

² Die Förderung darf nur mit Einwilligung der Forstdirektion aufgeschoben, ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden.

³ Muß die Förderung infolge nicht voraussehbarer Ereignisse sofort ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen.

⁴ Die Stilllegung des Betriebes ist nur bei Verzicht auf die Konzession zulässig.

⁵ Der Konzessionär hat der Forstdirektion für jedes Kalenderjahr einen Monat zum voraus einen Betriebsplan vorzulegen.

⁶ Der Konzessionär hat der Forstdirektion jährlich über die ausgeführten Arbeiten einen Bericht abzuliefern (Art. 52 Abs. 7 und 8).

Art. 59. Meldung über die Produktion

¹ Der Konzessionär ist verpflichtet, Produktionskontrollen zu führen.

² Die Produktion und ihre Verwendung sind der Forstdirektion vierteljährlich zu melden.

³ Die Forstdirektion ist befugt, in die Produktionskontrollen Einsicht zu nehmen.

⁴ Werden wegen ungenügender Auskunftserteilung Kontrollen nötig, so hat der Konzessionär die Kosten zu tragen.

Art. 60. *Gemeinsame Ausbeutung*

Falls sich ein Erdölvorkommen über mehrere Konzessionsgebiete erstreckt und eine Verständigung unter den Konzessionären über eine gemeinsame Ausbeutung nicht zustande kommt, trifft der Regierungsrat entsprechende Verfügungen. Nötigenfalls ordnet er die vorläufige Einstellung der Ausbeutung an.

Art. 61. *Heimfall*

¹ Nach Erlöschen oder Entzug der Ausbeutungskonzession kann der Staat sämtliche Betriebsanlagen nebst Zubehör beanspruchen. Diese sind in einem Zustand zu übergeben, der die Fortführung des Betriebes ermöglicht. Das Übernahmerecht muß spätestens bei Beendigung der Ausbeutungskonzession schriftlich beim Konzessionär geltend gemacht werden.

² Macht der Staat von diesem Übernahmerecht Gebrauch, so sind ihm:

- a) die Bohrlöcher einschließlich Verrohrung unentgeltlich zu überlassen;
- b) alle Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie die für den Betrieb erworbenen Eigentums- und Nutzungsrechte gegen Entschädigung abzutreten.

³ Macht der Staat vom Übernahmerecht keinen Gebrauch, so hat der Konzessionär auf seine Kosten die Betriebsanlagen zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen, soweit die Forstdirektion dies verlangt.

⁴ Streitigkeiten über die Abtretungspflicht und über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 62. *Verzicht auf die Verwendung der Förderproduktion*

Verzichtet der Konzessionär auf die Verwendung der Förderproduktion, so kann der Staat diese unentgeltlich für sich beanspruchen. Der Konzessionär hat in diesem Fall die erforderlichen Abnahmeeinrichtungen zu gestatten.

4. Abschnitt. **Gebühren und Abgaben**

Art. 63. *Gebühren und Abgaben*

A) *Feste mineralische Rohstoffe (Bergwerke)*

¹ Für Verfügungen und Prüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Für die Erteilung der Schürfbewilligung Fr. 50.— bis Fr. 500.—.
- b) Für die Erteilung der Konzession Fr. 500.— bis Fr. 10 000.—.
- c) Für die Erneuerung oder Übertragung einer Schürfbewilligung oder Konzession höchstens ein Viertel der Gebühren nach lit. a) und b).

² Der Konzessionär hat ferner dem Staat eine jährliche Produktionsabgabe von höchstens 10 % des Marktwertes der Gesamtförderung zu entrichten; deren Höhe wird in der Konzessionsurkunde festgesetzt.

B) *Erdöl*

³ Für die Erteilung einer *Schürf-* oder einer *Erschließungsbewilligung* ist je eine einmalige Gebühr von Fr. 500.— bis Fr. 5000.— zu entrichten; für die Erneuerung oder Übertragung dieser Bewilligungen höchstens ein Viertel davon.

⁴ Schürfer und Erschließer entrichten außerdem für jedes angefangene Jahr eine Oberflächengebühr von Fr. 5.— pro Quadratkilometer des Schürf- bzw. Erschließungsgebietes.

⁵ Für die Erteilung einer *Ausbeutungskonzession* entrichtet der Konzessionär eine feste Gebühr von Fr. 1000.— bis Fr. 10 000.—; für die Erneuerung oder Übertragung der Konzession höchstens ein Viertel davon.

⁶ Zudem bezieht der Staat nach seiner Wahl als *Produktionsabgabe* (royalty) entweder 10 % der Gesamtförderung ab Bohrloch oder 10 % des Marktwertes der Gesamtförderung, nach Abzug des betriebsbedingten Eigenverbrauches, beides frei Behälter an der Bohrstelle.

⁷ Ein angemessener Teil der Produktionsabgaben, dessen Höhe durch den Großen Rat bestimmt wird, ist dem Finanzausgleichsfonds zuzuführen.

Art. 64. Andere Verfügungen und Auslagen

¹ Für jede andere Verfügung beträgt die Gebühr Fr. 10.— bis Fr. 200.—.

² Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.

5. Abschnitt. Streitigkeiten und Widerhandlungen

Art. 65. Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen dem Staat einerseits und Schürfer, Erschließer oder Konzessionär andererseits oder zwischen Schürfern, Erschließern oder Konzessionären unter sich über die sich aus der Bewilligung oder Konzession ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet das Verwaltungsgericht.

² Streitigkeiten mit andern Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte beurteilen die Zivilgerichte.

Art. 66. Beschwerde

Gegen Verfügungen und Maßnahmen der Forstdirektion kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 67. Widerhandlungen

¹ Mit Buße wird bestraft:

a) Wer unbefugt nach mineralischen Rohstoffen schürft;

b) wer ohne Konzession dem staatlichen Hoheitsrecht unterstellte mineralische Rohstoffe ausbeutet;

c) wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder ohne Schürf- bzw. Erschließungsbewilligung oder Konzession mit der Erstellung von Anlagen zum Schürfen, Erschließen oder Ausbeuten beginnt;

d) wer die Bewilligungs- oder Konzessionsvorschriften in gröblicher Weise verletzt oder Weisungen der zuständigen Behörden mißachtet.

² In schweren Fällen sowie im Rückfall kann eine Buße bis zu Fr. 10 000.— oder Haft ausgesprochen werden. Rückfall liegt vor, wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Verurteilte sich innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Rechtskraft des Urteils einer neuen Widerhandlung gegen dieses Gesetz schuldig macht.

³ Ist mit der Widerhandlung eine Hinterziehung von Gebühren oder Produktionsabgaben verbunden, so ist der Fehlbare zudem zur Nachzahlung zu verpflichten; er kann überdies zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Forstdirektion über die Höhe der Gebühren oder der Produktionsabgaben und über die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes einzuholen.

⁴ Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für jene gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Juristische Personen und Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind für Bußen, Gebühren, Leistungen und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

⁵ Vorbehalten bleibt die Befugnis der Verwaltungsbehörden, eine Bewilligung oder Konzession als verwirkt zu erklären und außerhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzuordnen.

6. Abschnitt. Schlußbestimmungen

Art. 68. Abschluß von Konkordaten

¹ Der Große Rat ist befugt, mit andern Kantonen Verträge (Konkordate) über die Aufsuchung und Ausbeutung mineralischer Rohstoffe abzuschließen.

² Der Große Rat ist ebenfalls zuständig, Vertragsänderungen zu genehmigen oder im Namen des Staates solche Verträge zu kündigen.

Art. 69. Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 70. Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bergwerksgesetz vom 21. März 1853 und die Verordnung betreffend Widerhandlungen gegen das Bergwerksgesetz vom 9. Februar 1855.

Bern, den 22. Februar 1962

Im Namen des Großen Rates,
Der Präsident: *Scherz*
Der Staatsschreiber: *Hof*